

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20151006

Stadtamt 33 (2201)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...) Anfrage zur Sitzung des Rates am 19. März 2015 / Vorl.Nr. 20150722
Bezeichnung der Vorlage Abschiebungen in Bochum

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Rat		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen

Wortlaut

Es wird angefragt:

1. Wie viele Abschiebungen aus Bochum hat es jeweils in den Jahren 2010 bis 2014 und bisher im Jahr 2015 gegeben?

Die nachfolgend aufgeführten Angaben beinhalten Rückführungen einschl. Überstellungen im Rahmen des Dubliner Übereinkommens (DÜ = Rückführung in das Land der Erstantragstellung). aller ausreisepflichtigen Personen, die ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachgekommen sind:

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20151006

Stadtamt 33 (2201)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

Jahr	Zahl der Personen
2010	57
2011	54
2012	58
2013	63
2014	52
2015 bis 31.03.	10
Summe	294

2. Welcher Staatsangehörigkeit waren die Abgeschobenen?

Staat	Zahl der Personen
Serbien	70
Kosovo	18
Türkei	17
Polen	15
Bosnien- Herzegowina	15
Rumänien	14
Russische Föderation	12
Bulgarien	11
Marokko	10
China	10
Mazedonien	8
Libanon	8
Georgien	8

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 3 -

Vorlage Nr. 20151006

Stadtamt 33 (2201)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

Nigeria	6
Niederlande	6
Weißrussland	5
Litauen	5
Albanien	4
Italien	3
Guinea	3
Griechenland	3
Algerien	3
Afghanistan	3
Ukraine	2
Tschechien	2
Sierra Leone	2
Pakistan	2
Indien	2
Chile	2
Aserbaidshan	2
Sonstige	23
Summe	294

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 4 -

Vorlage Nr. 20151006

Stadtamt 33 (2201)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

3. Wie viele Alleinstehende, Ehepaare und Familien mit Kindern waren in den jeweiligen Jahren von der Abschiebung betroffen?

Die Beantwortung dieser Frage setzt eine einzelfallbezogene Aktenauswertung voraus, die aus personellen Gründen nicht geleistet werden kann. Möglich ist die Unterscheidung zwischen minderjährigen und volljährigen Personen:

Jahr	Volljährige	Minderjährige
2010	49	8
2011	50	4
2012	48	10
2013	48	15
2014	44	8
2015 bis 31.03.	7	3

4. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren jeweils zuvor ein Gutachten zur Reisefähigkeit angefertigt?

Bis 2013 wurden die Gutachten vom städt. Gesundheitsamt erstellt, im Rahmen der internen Leistungsverrechnung bezahlt und von 33 statistisch nicht erfasst. Seit 2014 werden sie von einem externen Dienstleister erstellt und von 33 direkt bezahlt, sodass ab diesem Zeitpunkt eine Auswertung möglich ist.

Jahr	Anzahl Gutachten
2014	44
2015 bis 31.03.	25

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 5 -

Vorlage Nr. 20151006

Stadtamt 33 (2201)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

5. In wie vielen Fällen wurde in den einzelnen Jahren Abschiebehaft angeordnet?

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass Haft auf Antrag des Ausländerbüros durch Gerichtsbeschluss angeordnet wird.

Jahr	Anzahl Haftfälle
2010	11
2011	23
2012	6
2013	12
2014	1
2015 bis 31.03.	1

6. Wie viele andere „aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ hat es in den Jahren 2010 bis 2014 und bisher im Jahr 2015 gegeben – aufgegliedert nach Maßnahmenart ?

Jeder Rückführungsmaßnahme (Abschiebung / Dublin-Überstellung) geht ein Verwaltungsakt voran. Hierbei kann es sich um

- eine Ausreiseaufforderung (ggf. auch verbunden mit einer der nachfolgenden Maßnahmen)
- die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung / Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis,
- eine Ausweisung,
- die Feststellung des Verlusts des Rechts auf Freizügigkeit oder
- eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen eines Asyl- bzw. Asylfolgeverfahrens

handeln. Mit Ausnahme einer durch das BAMF angeordneten Überstellung in einem Dublin-Verfahren enthält jede Entscheidung eine Frist zur freiwilligen Ausreise.

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 6 -

Vorlage Nr. 20151006

Stadtamt 33 (2201)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

Jahr	Ausreise- aufforderungen	Ablehnung Aufenthaltserlaubnis	Ausweisung	Feststellung Verlust Freizügigkeit
2010	108	82	15	27
2011	59	69	22	15
2012	46	44	29	23
2013	100	30	22	11
2014	65	34	19	11
2015 bis 31.03.	8	3	3	2

Angaben zu den durch das BAMF erlassenen Bescheiden liegen hier nicht vor.

7. **Anders als in manchen anderen Kommunen finden Abschiebungen in Bochum häufig ohne vorherige Ankündigung des Termins und nachts bzw. früh morgens statt. Dies führt bei den Betroffenen zu Retraumatisierungen und in den Flüchtlingsunterkünften zu einem Gefühl der ständigen Bedrohung. Initiativen der Flüchtlingshilfe kritisieren unangekündigte Abschiebungen, die häufig überfallartig nachts oder am frühen Morgen stattfinden, als besonders menschenunwürdig. Wie viele der jeweils in den Jahren 2010 bis 2014 und bisher im Jahr 2015 durchgeführten Abschiebungen haben in Bochum ohne vorherige Ankündigung des Termins stattgefunden?**

In Nordrhein-Westfalen werden Rückführungen über die Zentralstelle für Flugabschiebungen organisiert. Der jeweils zuständigen Ausländerbehörde werden die Daten zum Rückführungstermin von dort vorgegeben. In den meisten Fällen handelt es sich um sog. Sammelabschiebungen. Insofern stellt sich die Problematik des Beginns der Rückführungsmaßnahme „nachts bzw. früh morgens“ nicht nur für die hiesige, sondern für alle Ausländerbehörden, die sich nicht in unmittelbarer Flughafennähe befinden.

Eine gesetzliche Pflicht zur Ankündigung einer Abschiebung besteht nur in dem durch § 60a Abs. 5 AufenthG nominierten Ausnahmefall (Erlöschen / Widerruf der Duldung). In allen anderen Fällen ergeht eine Entscheidung über die Ankündigung in Abwägung aller bekannten Umstände des Einzelfalls. Grundsätzlich wird jeder vollziehbar Ausreisepflichtige vor Einleitung einer Rückführungsmaßnahme durch die Ausländerbehörde nochmals auf die bestehende Pflicht zur Ausreise, die Möglichkeit der Inanspruchnahme finanzieller Rückkehrhilfen sowie die Notwendigkeit der Einleitung von Abschiebemaßnahmen hingewiesen.

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 7 -

Vorlage Nr. 20151006

Stadtamt 33 (2201)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

Die Ermittlung der Fallzahlen zu nicht angekündigten Abschiebungen setzt eine einzelfallbezogene Auswertung der jeweiligen Ausländerakte voraus, die aus personellen Gründen nicht geleistet werden kann.

8. Wie viele Alleinstehende, Ehepaare und Familien mit Kindern waren in den Jahren jeweils von Abschiebungen ohne vorher angekündigten Termin betroffen?

Die Beantwortung dieser Frage setzt eine einzelfallbezogene Aktenauswertung voraus, die aus personellen Gründen nicht geleistet werden kann.

9. In wie vielen Fällen ist in der Folge ein Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot erteilt worden?

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird von keiner Behörde erteilt, sondern es entsteht nach § 11 Abs. 1 AufenthG im Falle einer jeden Abschiebung kraft Gesetzes.